

LIVIUS ÜBER MONARCHIE UND FREIHEIT UND DER RÖMISCHE LEBENSALTERVERGLEICH

I

Im ersten Buch seines großen Geschichtswerkes berichtet Livius in den beiden Schlußkapiteln von der Absetzung des Tarquinius Superbus und der Abschaffung der Königsherrschaft. Veranlaßt wird das folgenschwere Geschehen durch das Schicksal Lucretias, die, vom Königssohn geschändet, sich Rache geloben läßt und selbst den Freitod wählt. Hauptakteur und Führer bei der Sühnung des Verbrechens aber ist Brutus, der zur Überraschung seiner Umgebung energisch die Initiative gegen das Königshaus an sich reißt. Er formuliert und schwört den Eid, der die Römer zur Verfolgung und Vertreibung der Tarquinier verpflichtet, und läßt ihn von Sp. Lucretius und P. Valerius nachsprechen (1,59,1 f.). Er benutzt den Trauerzug, mit dem die tote Lucretia durch Rom getragen wird, um die Emotionen zu schüren und die jammernden Römer zu männlichem Kampf und zur Rache gegen die Urheber einer solchen 'Feindestat' aufzurufen (1,59,4). Schließlich nutzt er die Gunst der Stunde und erreicht sein Ziel durch eine große Rede an das Volk, das auf dem Forum zusammengeströmt ist. So wird, nach dem Bericht des Livius, im 6. Jahrhundert v. Chr. das Königtum in Rom abgeschafft dank der Redegewalt eines Einzelnen, der im richtigen Moment und am richtigen Ort die richtigen Worte findet. Livius hat das Faszinierende dieses einmaligen Vorgangs auch dadurch mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß er explizit darauf hinweist, wie schwierig es für den Schriftsteller sei, ihn angemessen darzustellen: *bis (sc. vi ac libidine etc. Sex. Tarquini) atrocioribusque, credo, aliis, quae praesens rerum indignitas baudquaquam relatu scriptoribus facilia subiecit, memoratis incensam multitudinem perpulit, ut imperium regi abrogaret exsulesque esse iuberet L. Tarquinium cum coniuge ac liberis* (1,59,11)¹.

Die Rede des Brutus ist das entscheidende historische Ereignis bei der Abschaffung des Königtums, und daher braucht die Durchführung des durch sie initiierten 'Volksbeschlusses' in wenigen Worten nur noch eben erwähnt zu werden (1,60,1-2). Den Schlußpunkt bildet die Berechnung der Regierungszeit des Tarquinius und der Königszeit überhaupt, während der letzte Satz, in dem Livius die Wahl des Brutus und des Tarquinius Collatinus zu den ersten Konsuln der jungen Republik berichtet, bereits zum zweiten Buch überleitet.

¹ Livius-Zitate nach der Oxoniensis von R.M. Ogilvie (1974/75). Zur abgekürzt zitierten Literatur s. den Schluß des Aufsatzes.

Indem Livius die elementare Wucht der historischen Ereignisse und insbesondere die 'Erweckung' des Brutus zum ersten Redner und Befreier Roms als rational nicht völlig faßbar dargestellt hat, hat er auch seine Leser unmittelbar und sehr eindrücklich daran beteiligt. Um so auffälliger ist es, daß die Befreiung von der Königsherrschaft, der der Leser dank der Erzählstruktur und auch dank der Darstellungskunst des Livius bereitwillig den Rang historischer Notwendigkeit zuerkennen möchte, jedenfalls hier im ersten Buch so schwach begründet ist. Die Vertreibung der Tarquinier erscheint, insofern sie ausschließlich durch die *superbia* eines bestimmten Tyrannenhauses motiviert ist, ungeachtet ihrer großartigen historischen Dimension nur als ein punktuell Ereignis der römischen Geschichte.

II

Livius hat das zweite Buch seines Geschichtswerks als das Buch der Freiheit konzipiert. Hier beginnt die Geschichte des von der Königsherrschaft befreiten römischen Volkes, und Livius eröffnet seinen Bericht über diese Epoche so emphatisch, daß der historische Einschnitt auch atmosphärisch spürbar wird: *Liberi iam hinc populi Romani res pace belloque gestas, annuos magistratus, imperiaque legum potentiora quam hominum peragam* (2,1,1). Gleich mit dem ersten Wort wird das Thema kräftig angeschlagen, und das Ich des Autors, der sich wie in einem Proömium persönlich zu Wort meldet, hebt die Bedeutsamkeit des neuen Themas voll ins Bewußtsein des Lesers.

Tatsächlich erweist sich die *libertas*, wie Erich Burck in seinem epochemachenden Werk über die Erzählungskunst des Livius gezeigt hat, als die 'Leitidee', die das ganze zweite Buch zu einer Einheit zusammenschließt². Die *libertas* ist für Livius der Schlüssel zum Verständnis der Neuordnung des Staates, und auch die folgenden Kämpfe mit seinen Nachbarn führt Rom zum Schutze der Freiheit.

Freilich gibt Livius, auch darauf hat Burck hingewiesen, „explicite weder eine Definition des *libertas*-Begriffes noch eine Begründung ihres Wertes. Aber sie ist ihm gefühlsmäßig unmittelbar gegenwärtig, ist für ihn eine lebendige Kraft und ist es für den römischen Leser auch“³.

Der Verzicht des Livius auf eine explizite Definition dessen, was er unter *libertas* im Sinne einer Leitidee versteht, bedeutet natürlich nicht, daß sich deren konstitutive Merkmale nicht erschließen lassen. Zwar zeichnet sich das Wort im allgemeinen Sprachgebrauch durch ein weites Bedeutungsspektrum aus, es hat sich verwandelt im Laufe der Geschichte, es ist zum leicht mißbrauchten Schlagwort in den politischen Auseinandersetzungen geworden und hat dabei doch bis in die späte Republik und den frühen Prinzipat stets eine sehr aktuelle Bedeutung behalten. Aber bei Livius könnte, im Kontext des zweiten Buches, die daraus resultierende Mehrdeutigkeit doch leicht überwunden werden durch Rückkehr zu den historischen

² Burck 52.

³ Burck *ibid.*

Ursprüngen und Konzentration auf diejenige *libertas*, die den römischen Freistaat konstituiert hatte und die den Beginn der *res gestae liberi populi Romani* markiert. Das würde freilich bedeuten, daß der Autor von den späteren historischen Erfahrungen abzusehen und bewußt zwischen der ursprünglichen *libertas* und dem, was später daraus geworden war, zu trennen gehabt hätte. Bis zu welchem Grade das überhaupt möglich und ob es gerade Livius zuzutrauen ist, können wir vorläufig dahingestellt sein lassen. Denn allein der Wortgebrauch im ersten Kapitel beweist, daß Livius nicht einmal hier, in der gedanklichen Grundlegung des Buches, immer dasselbe meint, wenn er *libertas* sagt, und daß er den Begriff *libertas* keineswegs nur im Sinne der alles überstrahlenden Leitidee verstanden, sondern auch die Erfahrungen einbezogen hat, die Rom in späteren Epochen mit der *libertas* gemacht hatte. Folglich kann sich die Aufgabe einer Begriffsdefinition nicht auf die 'Leitidee' beschränken. Schon um ein angemessenes Verständnis des für die Livius-Interpretation so bedeutsamen Einleitungskapitels zum zweiten Buch zu ermöglichen, muß zunächst versucht werden, so genau wie möglich die unterschiedlichen Vorstellungen voneinander zu trennen, die sich für Livius mit dem Begriff *libertas* verbinden.

In der Formulierung *aut libertatem aut certe impunitatem adeptam* (2,1,4) ist *libertas* als Gegensatz zur Sklaverei zu verstehen und verweist auf die in der Gründungszeit nach Rom geflohenen Sklaven, die einen Teil der damaligen Bevölkerung ausgemacht haben sollen. Da das Wort hier also nur ein privatrechtliches Verhältnis bezeichnet, nicht aber einen Zustand der politischen Geschichte beschreibt, kann es für unsere Untersuchung außer Betracht bleiben.

Anders steht es dagegen mit dem *libertatis immaturae cupidine*. Der hierin implizierte Freiheitsbegriff gehört eindeutig in die politische Geschichte. Er erhält aber durch das regierende Substantiv *cupido* und das Attribut *immatura* einen eher fragwürdigen Charakter. Gleichzeitig ist diese offenbar problematische *libertas* jedoch durch die Satzfolge eng mit der 'Leitidee' *libertas* verknüpft: der erste Satz beginnt mit *liberi*, der zweite mit *quae libertas*, und schon im dritten folgt dann mit *immatura* und *cupido* gewissermaßen das Fragezeichen.

Bevor wir das Verhältnis der *cupido immaturae libertatis* zu dem als „lebendige Kraft“ wirkenden Freiheitsideal des zweiten Buches bestimmen können, müssen wir versuchen, die charakteristischen Wesenszüge der Leitidee *libertas* aus dem Text des zweiten Buches zu erschließen. Dies geschieht am besten mit Hilfe dreier einander ergänzender Elemente. Das erste sind die konkreten Merkmale, die den jungen Freistaat nach der Beschreibung des Livius auszeichnen, das zweite die historischen Einzelbeispiele, in denen sich der Kampf manifestiert, der für die Sicherung der neuen Freiheit gegen Angriffe von außen geführt wird, das dritte schließlich sind die verbalen Angriffe, die die abgesetzten Tarquinier gegen die Durchsetzung des republikanischen Freiheitsprinzips unternehmen.

III

Die beiden offenbar wichtigsten Merkmale der *libera res publica* hat Livius gleich in dem bereits zitierten ersten Satz des Buches genannt. Es sind dies erstens das Annuitätsprinzip (*annui magistratus*) und zweitens die Überordnung der Gesetze über die Regierungsgewalt der jeweiligen Amtsinhaber (*imperia legum potentiora quam hominum*)⁴. Die doppelte Alternative zur zeitlichen Begrenzung und gesetzlichen Einschränkung der Regierungsgewalt wäre der (königliche) Herrscher, der seine Macht sowohl *legibus absolutus* als auch auf Lebenszeit ausübt. Noch im Einleitungskapitel kommt Livius, zu Beginn eines neuen Abschnitts, ein zweites Mal auf diese Wesensmerkmale zu sprechen, setzt dabei aber andere Akzente: *Libertatis autem originem inde magis quia annum imperium consulare factum est quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate numeres* (2,1,7). Livius modifiziert hier die anfangs gegebene Wesensbeschreibung des Freistaates, indem er ihn einzig und allein auf die Annuität der Magistrate gegründet sein läßt und die Beschränkung aller Machtbefugnisse durch die Gesetze ignoriert, um das Prinzip der frührepublikanischen Herrschaftsausübung von der entgegengesetzten Seite her zu beleuchten: die Macht der Konsuln ist um nichts geringer als die der Könige. Die tiefe Kluft zwischen Königtum und Freistaat scheint sich zu schließen, und die durch das Fortdauern der *regia potestas* gegebene Kontinuität ist für Livius so evident, daß er das Alternieren der konsularischen Insignien, anders als Cicero, konsequenterweise schon gleich mit Brutus und mit dem Akt der Befreiung beginnen läßt⁵. Denn wenn die Beibehaltung der königlichen Machtfülle durch die beiden Konsuln eine so elementare Wirkung auf das Volk hat, daß ihre kollegiale Ausübung Furcht und Schrecken verursachen könnte (2,1,8 *ne ... duplicatus terror videretur*), dann gehört diese Vorsichtsmaßnahme tatsächlich gleich in die Geburtsstunde des Freistaates⁶.

Insgesamt beschreibt Livius den Übergang vom Königtum zur Republik zwar nicht grundsätzlich anders als etwa Cicero im zweiten Buch von 'De re publica', aber Ciceros Darstellung ist aufs ganze gesehen viel differenzierter. Indem Livius so pointiert darauf hinweist, daß durch die neue römische Freiheit die *regia potestas* nicht im mindesten eingeschränkt, sondern nur gegen Mißbrauch gesichert worden sei, gibt er der *libertas* als dem Prinzip der *libera res publica* ein höchst eigenartiges Gepräge, das sich dem konventionellen Gegensatz von *regnum* und *libertas* nicht leicht zuordnen läßt⁷.

Cicero hatte für die Herrschaft eines jeden, also auch des idealen Königs, mit großer Bestimmtheit den Grundsatz aufgestellt: *desunt ... in primisque libertas,*

⁴ Dazu vgl. Ogilvie 235.

⁵ Vgl. Mommsen I 37 Anm. 4 und II 93 Anm. 3. Lefèvre 34.

⁶ Ganz anders die Begründung Ciceros, der das Alternieren der konsularischen Insignien auf eine viel spätere Zeit datiert (rep. 2,55): *ne plura insignia essent imperii in libero populo quam in regno fuissent.*

⁷ Ob und in welchem Grade eine solche Darstellung der historischen Realität angemessen ist, ist in unserem Zusammenhang natürlich belanglos.

quae non in eo est ut iusto utamur domino, sed ut nullo (rep. 2,43). Daher bleibt, obwohl die junge Republik dem Volk nur ein recht bescheidenes Maß an Freiheit gewährt (*modica libertate populo data*, rep. 2,55), bei ihm die konstitutionelle Alternative Königsherrschaft/Republik klar erhalten. Die *libertas* bei Cicero impliziert ein aktives Moment, eine wenn auch bescheidene politische Mitwirkung des Volkes. Die *libertas* bei Livius dagegen ist lediglich ein passives Recht, das für den einzelnen vor allem Schutz vor Übergriffen, wie sie unter den Tarquiniern geschehen waren, also einen Anspruch auf *ius aequum*⁸ bedeutet. Deshalb ist diese *libertas* auch ohne weiteres mit der *regia potestas* der jungen Republik vereinbar; ihr Widerpart ist nicht das *regnum* schlechthin, sondern dessen degenerierte Sonderform, die Tyrrannis.

Die paradigmatischen Einzelerzählungen vom Kampf um die Sicherung der neuen Freiheit⁹ sind das zweite Element, aus dem sich das Wesen der *libertas* als Leitidee des ganzen Buches erschließen läßt. Sie tragen jedoch weniger zur inhaltlichen Begriffsbestimmung bei, sondern veranschaulichen vielmehr die unwiderstehliche Kraft der Idee und lassen dadurch den Sieg der Freiheit gleichsam als eine historische Notwendigkeit erscheinen. In dem Bekenntnishaften, das allen jenen heldenhaften Taten für die Freiheit gemeinsam ist, dokumentiert sich für Livius eine unbezwingliche, fast irrationale Übermacht der Idee über alle menschliche Erfahrung. So kann Horatius Cocles die Etrusker allein dadurch so lange wie nötig aufhalten, daß er sie im Namen der Freiheit als Fürstenknechte beschimpft: *servitia regum superborum(!), suae libertatis immemores alienam oppugnatum venire* (2,10,8). Und Porsenna läßt sich nicht etwa durch militärische Erfolge Roms von dem Versuch abbringen, die Tarquinier wieder in das Königtum einzusetzen, sondern allein durch die stolze Botschaft des Senats, die in der Sentenz gipfelt, das römische Volk befinde sich nicht unter einer Königsherrschaft, sondern in Freiheit, und es werde die Tore eher noch den Feinden als einem Könige öffnen (2,15,3)¹⁰.

So setzt die Konfrontation von *libertas* und *regnum*, wie Livius sie in den exemplarischen Erzählungen vom Kampf für die Freiheit im zweiten Buch gestaltet, voraus, daß auch hier die Leitidee *libertas* durch den polaren Gegensatz zu dem Modell einer monarchischen Willkürherrschaft nach Art der Tarquinier definierbar ist.

Das dritte Element, das im zweiten Buch für die Wesensbestimmung der Freiheitsidee von Bedeutung ist, sind die verbalen Angriffe der Tarquinier gegen die *libertas*, mit denen sie den Kampf um Rückkehr in ihr *regnum* unterstützen und begleiten. Hier werden, wenn auch im Zerrbild, inhaltliche Wesensmerkmale der *libertas*, gleichzeitig aber auch ihre großartige Kraft und Wirkung beschworen. Livius läßt die Tarquinier in aller Deutlichkeit aussprechen, daß ihr Kampf für die Wiedereinsetzung in ihr Königtum eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt und ein Paradigma für die Auseinandersetzung zwischen *regnum*

⁸ Vgl. Wirszubski 11 und 13 f.

⁹ Vgl. Lefèvre passim.

¹⁰ Vgl. Lefèvre 53.

und *libertas* schlechthin ist. Er läßt sie deshalb in ihrem Bittgesuch an den König Porsenna vor der gefährlichen Wirkung des Präzedenzfalles warnen, die sich ganz von selbst aus der allzu verlockenden Suggestivkraft der Freiheitsidee ergeben werde: *satis libertatem ipsam habere dulcedinis. nisi quanta vi civitates eam expetant tanta regna reges defendant, aequari summa infimis; nihil excelsum, nihil quod supra cetera emineat, in civitatibus fore* (2,9,2 f.).

Man mag einwenden, wenn die abgesetzten Tarquinier die Faszination der die Staatsgrenzen überspringenden Freiheitsidee zu einer Gefahr für das Königtum überhaupt erklärten, so sei das nur ein leicht durchschaubares Argument, das ihrem Hilfesuch den erforderlichen Nachdruck verleihen soll. Aber wenn selbst die Feinde der Freiheit zu deren unfreiwilligen Lobrednern werden müssen, um ihrem Ziele näher zu kommen, dann ist das eine besonders wirksame *laus libertatis*, zumal das wahre Wesen der Freiheitsidee selbst dort noch zum Vorschein kommt, wo die Tarquinier die Rechtsgleichheit, deren Opfer sie geworden sind, als Einebnung aller *gradus dignitatis* diffamieren. Kurz, die Warnung der Tarquinier vor der unwiderstehlichen Faszination der Freiheitsidee entspricht so auffällig dem, was das zweite Buch als tatsächliches Geschehen berichtet, als hätte Livius ironischerweise gerade den Tarquinier den klarsten Blick für das Wesen der Freiheit zuerkennen wollen.

Ähnlich, aber vielleicht noch entlarvender, beklagen sich die jungen Römer, die von der Willkürherrschaft der Tarquinier besonders profitiert hatten, über die neue Freiheit in Rom: Rechtsgleichheit für alle können sie nur als Knechtschaft für sich selbst empfinden (2,3,3 ff.).

IV

Versteht man die Freiheit im Sinne der Leitidee des zweiten Buches als das *ius aequum* und sieht mit Livius die historische Bedeutung der von Brutus vollbrachten Befreiungstat vor allem darin, daß sie dem römischen Volke Schutz vor der Willkür der Herrschenden und persönliche Unverletzlichkeit gebracht hat, dann folgt aus der Logik einer solchen Konzeption, daß Freiheit gleich von Beginn an ungeschmälert und ohne wesentliche Einschränkung gilt. Für das *modica libertate data* Ciceros bleibt hier kein Raum.

Da die Konturen der Livianischen Leitidee jedoch letztlich nur durch die Konfrontation zum *regnum* im Sinne der Willkürherrschaft erkennbar werden, ist ihre Relation zum Königtum als solchem viel schwerer zu bestimmen als bei Cicero. Cicero, der klipp und klar die Unvereinbarkeit von *regnum* und *libertas* konstatiert, kann damit die Konzeption eines idealen Königtums ohne inneren Widerspruch vereinen. Der vermittelnde Gedanke besteht darin, daß die Freiheit in einem wahren Königtum zwar nicht vorhanden ist, aber auch nicht vermißt wird, folglich die Voraussetzung für einen möglichen Konflikt erst dann gegeben ist, wenn aus dem *bonus rex* ein *tyrannus* wird (rep. 2,47 f.). Versteht man *libertas* dagegen als ein eher passives Recht, das auch neben einer *regia potestas* Bestand haben kann, dann sind *regnum* und *libertas* nicht prinzipiell unvereinbar, und die Freiheit ist nur in der zur

Tyrannis degenerierten Sonderform des Königtums in Frage gestellt. Daher provoziert Livius durch die pointierte Gleichsetzung der konsularen mit der königlichen Machtbefugnis (2,1,7 f.) fast den Eindruck, als bedeute die Gründung des Freistaates nicht viel mehr als eine gesicherte Rückkehr zu dem römischen Königtum, wie es vor den Tarquiniern bestanden hatte.

Daß es so einfach nicht sein kann, lehrt freilich schon der erste Satz des Buches. Das Problem besteht offensichtlich darin, daß bei Livius sowohl *regnum* als auch *libertas* mehrdeutig sind und daß beide Begriffe jeweils im Kontrast zueinander inhaltlich bestimmt werden. Wir kommen damit zu dem Exkurs 2,1,2-6. Hier geht es Livius nicht um die Konfrontation zwischen der neuen Freiheit und einem tyrannischen *regnum* nach Art der verjagten Tarquinier, sondern um die Antinomie zwischen dem im frühen Rom verwirklichten Königtum und dem die Geschichte der Republik bestimmenden Freiheitsanspruch.

V

Livius beginnt den Exkurs mit der Bemerkung, daß man die Freiheit wegen der *superbia* des letzten Königs mit um so größerer Freude aufgenommen habe (2,1,2: *Quae libertas ut laetior esset proximi regis superbia fecerat*). Offensichtlich ist das der Versuch eines gedanklichen Brückenschlags. Denn eine solche Formulierung setzt ja, ähnlich wie der vorausgehende Einleitungssatz des Buches, die scheinbar selbstverständliche Überzeugung voraus, daß Freiheit als Überwindung des Königtums zu definieren und eben deshalb ein hohes Gut sei. Der Komparativ *libertas laetior* bedingt den (unausgesprochenen) Positiv *libertas laeta*, und daraus ergibt sich analog eine nur graduelle Unterscheidung zwischen der *superbia proximi regis* und dem Königtum seiner Vorgänger. Daher kann der Satz des Livius in seinem Kontext zunächst nur als implizite Ablehnung des gesamten römischen Königtums im Namen der Freiheit verstanden werden, wobei der Grad der Ablehnung durch die jeweilige Erscheinungsform bestimmt wäre und mit der *superbia regis* wachsen müßte. Schon im nächsten Satz tritt jedoch an die Stelle der graduellen Unterscheidung ein polarer Gegensatz zwischen der bedingungslos verworfenen *superbia* des Tarquinius und der vorbehaltlos akzeptierten Herrschaft aller anderen römischen Könige. Die Freude über die Befreiung von der Tyrannis tritt zurück, und statt dessen muß sich der Anspruch auf Freiheit am Idealbild des *bonus rex* messen lassen: *nam priores ita regnarunt ut haud immerito omnes deinceps conditores partium certe urbis, quas novas ipsi sedes ab se auctae multitudinis addiderunt, numerentur* (2,1,2).

Da eine gewisse Idealisierung der Könige von Romulus bis Servius Tullius durchaus mit der historiographischen Tradition in Einklang steht, wird man allenfalls die pointierte Entschiedenheit dieses Satzes bemerkenswert finden¹¹. Größere Beachtung

¹¹ Das pauschale *omnes conditores*; vgl. dazu A. Alföldi, Der Vater des Vaterlandes im römischen Denken, Darmstadt 1971 (Reihe Libelli 261) 116C = MH 11, 1954, 137). St. Weinstock, Divus Iulius, Oxford 1971, 183 f.

verdient jedoch die apodiktische Schlußfolgerung, die Livius aus seiner Feststellung zieht: *neque ambigitur quin Brutus idem qui tantum gloriae superbo exacto rege meruit pessimo publico id facturus fuerit, si libertatis immaturae cupidine priorum regum alicui regnum extorsisset* (2,1,3). Der Republikgründer Brutus, der sich mit der Vertreibung der Tarquinier so großen Ruhm erworben hat, hätte dem Gemeinwohl den schlimmsten Schaden zugefügt, wenn er die Befreiung unter einem früheren König unternommen hätte – das ist ein starker Satz im Proömium zum Buch über die Freiheit, und es liegt auf der Hand, daß die hier gemeinte Freiheit von Königsherrschaft nicht identisch sein kann mit jener Leitidee, die dem Einzelnen zwar keinen Anspruch auf Mitgestaltung der politischen Verhältnisse gewährt, für die aber das römische Volk seit Beginn des Freistaates gleichwohl bis zur Selbstaufgabe zu kämpfen bereit war.

Das Gedankenexperiment, mit dem Livius sich auf die Behauptung festlegt, die Befreiung Roms wäre zu einem früheren Zeitpunkt ebenso überflüssig und schädlich gewesen, wie sie später, als sie tatsächlich erfolgte, notwendig und heilsam gewesen sei, ist an sich seltsam genug. Der Schlüsselbegriff dafür ist das *libertatis immaturae cupidine*, dessen Bedeutung erst in dem folgenden, freilich noch eigenartigeren Satz klarer erkennbar wird. Hier wird das Gedankenexperiment zum historischen Konstrukt: *Quid enim futurum fuit, si illa pastorum convenarumque plebs, transfuga ex suis populis, sub tutela inviolati templi aut libertatem aut certe impunitatem adeptam, soluta regio metu agitari coepta esset tribunicis procellis, et in aliena urbe cum patribus serere certamina, priusquam pignera coniugum ac liberorum caritasque ipsius soli, cui longo tempore adsuescitur, animos eorum consociasset?* (2,1,4 f.).

Livius begründet seine Auffassung, indem er die pauschale Bewertung der sechs römischen Könige vor Tarquinius durch eine ebenso pauschale Beschreibung des *populus Romanus* in jener Zeit ergänzt und dem so entstandenen Gesamtbild der römischen Königszeit die historischen Phänomene gegenüberstellt, die das *libertatis immaturae cupido* mit einem konkreten Inhalt füllen.

Livius nennt die römische Bevölkerung der Königszeit *illa pastorum convenarumque plebs, transfuga ex suis populis*. Das ist das, was man als das Hirten- und Asylantenrom bezeichnen kann. Der Begriff *pastores et convenae* stammt, wie die Kommentare bemerken, offenkundig aus der Scaevola-Rede im ersten Buch von Ciceros 'De oratore', läßt sich aber auch sonst in der vorlivianischen Tradition belegen. Er bezeichnet dort jedoch nur das Rom der Gründungszeit, das Rom des Romulus¹². Mit der Übertragung der Charakterisierung auf die gesamte Königszeit begibt Livius sich nicht nur in einen Gegensatz zur Überlieferung, sondern er widerspricht auch seiner eigenen, viel differenzierteren Darstellung, die er im ersten Buch von der

¹² Cato, Orig. 20 HRR Peter (1,20 Jordan): *eodem convenae complures ex agro accessitavere. eo res eorum auxit*. Vgl. W.A. Schröder, M. Porcius Cato, Das erste Buch der Origines, Ausgabe und Erklärung der Fragmente, Meisenheim 1971 (Btr. z. Kl.Ph. 41), 178-181. Bei Cic. außer De or. 1,37 auch De div. 1,105: *in pastoribus illis, quibus Romulus praefuit*. Sall. Hist. 4,69,17 M. (Polemik des Mithridates): *Romanos ... convenas olim sine patria parentibus*.

Königszeit gegeben hat¹³. So künstlich und wenig plausibel diese Konzeption aber auch ist¹⁴, ihre Intention ist evident: mit Hilfe der für das Gründungsrom typischen Motive erhält die gesamte römische Königszeit den Charakter des Unfertigen, wird der Prozeß der Entstehung des Staates und des Zusammenwachsens zu einem Volk auf die ganze Königszeit ausgedehnt¹⁵. Sogar das *congregasse aut Sabinorum conubia coniunxisse*, das bei Cicero die spezifische Leistung des Stadtgründers Romulus umschreibt, hat Livius aufgegriffen, um es in leicht variiert Form als einen Charakterzug der ganzen Königszeit zu verallgemeinern (*priusquam pigera ... consociasset*). Damit erscheint das Rom der Königszeit in der Tat als objektiv unfertig und unreif für die Freiheit.

Livius hat bei der Übernahme des Ciceronischen *pastores et convenae* aber noch eine zweite Änderung vorgenommen und als regierendes Substantiv den Begriff *plebs* hinzugefügt. Das ist ein eigenartiger Anachronismus, mit dem Livius eine Verquickung des Hirten- und Asylantenrom, ja der Königszeit überhaupt, mit dem Rom späterer Epochen bewirkt¹⁶. Dabei zeigt sich, daß die Wesenszüge des Unfertigen und Unreifen nicht nur objektiv beschreibend gemeint sind, sondern auch, viel deutlicher als bei Cicero, eine abwertende Komponente enthalten. Das Rom der Hirten und Asylanten ist bei Livius ja auch das Rom der entlaufenen Sklaven und flüchtigen Gesetzesbrecher (*transfuga ex suis populis, sub tutela inviolati templi aut libertatem aut certe impunitatem*¹⁷ *adepta*), und das abschätzige *plebs* wird ergänzt durch *agitari ... tribuniciis procellis* und *cum patribus serere certamina*.

Damit aber öffnet sich der ganze Horizont der jahrhundertelangen innenpolitischen Auseinandersetzungen, die in Rom im Namen der Freiheit geführt worden waren, und mitten in den Erwägungen über die Freiheitsidee der jungen Republik

¹³ Vgl. z.B. Liv. 1,31,1 und 1,32,4. Entsprechend gilt im 1. Buch, ganz wie in der sonstigen Überlieferung, das Hirtenrom bzw. das Asylantenrom als Spezifikum der Romuluszeit (Liv. 1,4,9 und 1,6,3 bzw. 1,8,5-6). Darauf sind auch die Worte des Camillus Liv. 5,53,9 *maiores nostri, convenae pastoresque* zu beziehen, da Camillus unmittelbar davor (5,53,8) den Römern das Bild der *casa conditoris* vor Augen gestellt hatte.

¹⁴ Keinen Anstoß bietet dagegen das, was Florus über die *secunda aetas populi Romani* bemerkt: *inerat quaedam adhuc ex pastoribus feritas, quiddam adhuc spirabat indomitum* (vgl. Häußler 323): das soll nicht das Wesensmerkmal der eben abgeschlossenen *prima aetas* mit der *secunda aetas* konfrontieren, sondern ganz allgemein an Roms erste Anfänge erinnern.

¹⁵ Um „die ständige Betonung von pastoralen Zügen und Relikten“ bei der Schilderung der römischen Frühzeit zu erklären, die Häußler 323 dazu veranlaßt hat, die Quellen des Lebensaltervergleichs bei Varro und Dikaiarch aufzuspüren, genügt also die Überlegung, daß Livius solche pastoralen Züge, anders als etwa Cicero, von der Romuluszeit auf (fast) die ganze Königszeit ausgedehnt hat.

¹⁶ Vgl. Weißenborn-Müller ad loc. (S. 8): „Den Hauptbestandteil der Plebs, die nach Rom eingewanderten oder dahin versetzten Bewohner latinischer Städte (s. 1,11,4. 28,7. 30,1. 33,5) hat L. nicht beachtet und wohl mehr an die Plebs in seiner Zeit gedacht“ (mit Verweis auf 1,6,3).

¹⁷ Zu *libertatem* vgl. Weißenborn-Müller ad loc.: „hier die Freiheit der einzelnen in Bezug auf die frühere Sklaverei“. Ibid. zu *impunitatem*: „für die früheren Verbrechen, welche in dem Asyl gesühnt wurden“. Aber es sind gewiß nicht *nur* Verbrechen gemeint; denn über das Asyl heißt es in 1,8,6 *turba omnis sine discrimine, liber an servus esset, avida novarum rerum per fugit* (cf. 1,8,5 *obscuram ... multitudinem*).

entfaltet sich ein Urteil über die Freiheit, das der historische Beobachter *post festum* gewonnen hat¹⁸ und das ganz von nüchterner Skepsis geprägt ist.

VI

Welche Bedeutungsvariante des Wortes 'Freiheit' Livius in dem *libertatis immaturae cupido* vorschwebt, geht vor allem aus dem *agitari ... tribuniciis procellis* hervor. Mit den *tribuniciae procellae* pflegt Livius nicht die Standeskämpfe im allgemeinen, sondern speziell die demagogischen Agitationen der Volkstribunen zu bezeichnen¹⁹: in der *libertatis immaturae cupido* konkretisiert sich die immer wieder demagogisch mißbrauchte *libertas dicendi* der Volkstribunen. Eine solche *libertas* von vornherein unterbunden zu haben, darin liegt für Livius das historische Verdienst des römischen Königtums.

Die Barriere, die im Rom der Königszeit dafür gesorgt hat, daß keine vorzeitigen und den Bestand des Staates gefährdenden Freiheitsgelüste aufkommen konnten, war nach Livius der *regius metus*. Die Königsfurcht schützt das Gemeinwesen, indem sie sein Auseinanderfallen in partikuläre Interessengruppen verhindert. Folglich entspricht sie funktional genau dem *metus Punicus* oder, wie Livius es allgemein im zweiten Buch ausgedrückt hat, dem *externus timor*, dem als *maximum concordiae vinculum* (2,39,7) in Rom von jeher entscheidende Bedeutung für die moralische und politische Stabilität beigemessen wurde.

Selbstverständlich bedeutet die Übertragung des Furchtmotivs auf die innerrömischen Verhältnisse nicht, daß Livius die römischen Könige nun doch noch in die Nähe des *tyrannus invisus* (Cic. rep. 2,48) hätte rücken wollen. Der *regius metus* bezieht sich lediglich auf die hypothetisch angenommenen *tribuniciae procellae*, er ist darüber hinaus kein Wesensmerkmal der römischen Königszeit.

Deren Gesamtbild skizziert Livius erst im folgenden, den Exkurs abschließenden Satz. Er sieht das Hauptverdienst des römischen Königtums, eine verfrühte Freiheitsbegierde verhindert zu haben, im Charakter und Wesen dieser Herrschaftsform begründet: *Dissipatae res nondum adultae discordia forent, quas fovit tranquilla moderatio imperii eoque nutriendo perduxit ut bonam frugem libertatis maturis iam viribus ferre posset* (2,1,6).

In diesem Urteil über die römische Frühzeit wird der eigentümliche Zwiespalt des Livianischen Freiheitsbegriffes besonders deutlich. Im Sinne des Exkurses kann die hier apostrophierte *libertas* eigentlich nur als das verfrühte Freiheitsbegehren verstanden werden, das die Könige glücklicherweise verhindert hätten, dem Rom aber nun, mit gestärkten Kräften, gewachsen gewesen sei (*maturis iam viribus ferre*

¹⁸ Weißborn-Müller ad loc.: „L. schildert hier eine Plebs und eine *libertas*, wie sie erst mit der später entwickelten Demokratie (*sic!*) eintraten, die aber nach seiner Ansicht an die Einsetzung des Volkstribunats sich knüpften und ohne die Schranken des Königtums schon bei dem Beginne des Staates entstanden sein würden.“ Vgl. aber schon Sall. Hist. I 11 M.

¹⁹ Für den metaphorischen Gebrauch von *procellae* bei Livius im politischen (nichtmilitärischen) Sinne vgl. 3,11,7; 22,39,7; 24,8,13; 28,24,2; 28,27,11; 40,8,8.

posset). Mit der Formulierung *bonam frugem libertatis* aber wendet Livius sich ab von den fragwürdigen und zwietrachtstiftenden Freiheitsparolen der *tribuniciae procellae* und kehrt zurück zu der Freiheitsidee, die er mit dem *Liberi iam hinc populi Romani res pace belloque gestas* gleichsam als Überschrift über das Buch gesetzt hat. Der Exkurs über die *libertatis immaturae cupido* ist beendet und wirkt nur darin noch nach, daß Livius den Einleitungssatz des Buches, der dem Exkurs unmittelbar vorausgegangen war, nun so modifiziert, als müsse er sich vor allem gegen das Mißverständnis verwehren, die von Brutus für Rom erkämpfte Freiheit habe auch nur das geringste zu tun mit der Teilhabe des Volkes an der Regierungsgewalt²⁰.

VII

Die hypothetische Konfrontation des Hirten- und Asylantenrom mit der agitatorischen Demagogie der Volkstribunen ist eine so sonderbare Konstruktion, daß ein Wort über ihre literarische Genese erforderlich ist. Damit kehren wir noch einmal zu Cicero zurück.

Die Scaevola-Rede in 'De oratore', der Livius das Motiv der *pastores et convenae* entnommen hat, ist die Antwort auf die von Crassus vorgetragene *laus eloquentiae*. Crassus hatte behauptet, der Redekunst gebühre auch das Verdienst, die Menschen zu staatlicher Gemeinschaft zusammengeführt zu haben. Scaevola hält ihm entgegen (1,37), daß es weder im Rom der Gründungszeit, also unter Romulus, noch unter dessen Nachfolgern auch nur eine Spur von Redekunst gegeben habe. Zwar hätten die römischen Könige viel zur Konstituierung des Gemeinwesens beigetragen (*ad constituendam rem publicam*: die Formulierung umschreibt gleichsam die dingliche Voraussetzung für das viel weiter gehende Postulat des Livius, allen Königen sei der Ruhmestitel *conditores* zuzuerkennen), aber dazu hätten sie der Redekunst gerade nicht bedurft. Für die frühe Republik gelte dasselbe, die großen staatspolitischen Leistungen seien ohne *eloquentia* erfolgt. Diese habe lediglich das traurige Verdienst, zur Zerrüttung des Staatswesens beigetragen zu haben, wie vor allem das Beispiel der allzu redengewandten Volkstribunen Tiberius und Gaius Gracchus lehre (1,38).

Damit läßt Cicero seinen Scaevola die Auffassung vertreten, die *eloquentia* habe nichts geleistet zur Gründung der Staaten, nichts zu deren Konsolidierung, und sie sei, als tribunizische Agitation, vor allem eine Gefahr für das Gemeinwesen.

Da mit *eloquentia* bei Cicero die kulturstiftende Macht gemeint ist, mußte es bei der Widerlegung der bekämpften These darauf ankommen, ihr diese Fähigkeit für einen möglichst langen Zeitraum abzusprechen. Deshalb läßt Scaevola Epoche auf Epoche folgen (Romulus, übrige Königszeit, frühe Republik, mittlere Republik), in denen es eine solche *eloquentia* nicht gegeben habe. Livius mußte im Sinne seiner

²⁰ Man vergleiche dagegen die Worte, mit denen Florus das 'Verdienst' des Tarquinius Superbus umschreibt (1,8,7): *populus cupiditate libertatis incenderetur*. Weil die Freiheitsproblematik belanglos geworden ist, kann die Tyrannis als auslösendes Moment für die Erringung einer Freiheit erscheinen, die auch im Hinblick auf das positiv bewertete Königtum einen Wert darstellt.

Intention, wie wir gesehen haben, umgekehrt die gesamte Frühzeit (= Königszeit) pauschal als unreif für die *libertas* erscheinen lassen. Daß er dennoch das Ciceronische Modell in verwandelter Form übernehmen und seine eigene Konzeption darin zum Ausdruck bringen konnte, ist offenbar durch eine Übereinstimmung in der politischen Intention bedingt: so verschieden der Gehalt der *eloquentia* bei Cicero und der der *libertas* bei Livius auch sind, beide Phänomene konvergieren in der als Gefahr empfundenen *libertas dicendi* der römischen Volkstribunen. Daraus ergibt sich die in Kernpunkten übereinstimmende Überzeugung der beiden Autoren, daß es im frühen Rom die *eloquentia* (Cicero) bzw. die *libertas* (Livius) noch nicht gegeben habe, daß sie damals überflüssig bzw. schädlich gewesen wäre und daß sie später, als demagogische Agitation der Volkstribunen, das Gemeinwesen in höchste Gefahr gebracht habe.

Das Vorbild für die pauschale Charakterisierung der römischen Frühzeit (als noch nicht konsolidierte Gründungszeit), wie wir sie bei Livius finden, könnte man wohl in dem bekannten Passus im Proömium zum 'Brutus' erblicken, in dem Cicero von der späten Entfaltung der *eloquentia* als einer *ars* spricht: *nec enim in constituentibus rem publicam nec in bella gerentibus nec in impeditis ac regum dominatione devinctis nasci cupiditas dicendi solet. pacis est comes otiique socia et iam bene constitutae civitatis quasi alumna quaedam eloquentia* (Brut. 45). Einem noch nicht konsolidierten Staatswesen ist die *eloquentia/libertas* wesensmäßig fremd: darin liegt das Gemeinsame, das die beiden Darstellungen Ciceros mit der des Livius verbindet. Gleichzeitig wird aber auch ein tiefgreifender Unterschied deutlich, der, so leicht man ihn auch zu verkennen geneigt sein mag, für den historischen Horizont Ciceros und nicht weniger für den des Livius höchst aufschlußreich ist.

Bei Cicero geht es nur um die Entwicklungsphasen der *eloquentia* (als rhetorischer Disziplin). Wenn die Frühzeit, in der es noch keine *eloquentia* gab, mindestens teilweise als Königszeit zu denken ist, bedeutet das aber keineswegs, daß die Entwicklung der Redekunst durch die Herrschaft der Könige beeinträchtigt worden wäre. Gerade weil man es in der neueren Forschung noch immer nicht überall wahrhaben will, daß es sich hier um zwei durchaus verschiedene Probleme handelt, nämlich um die artifizielle Entwicklung der Redekunst als Disziplin einerseits und um die Frage eines potentiellen, situativ bedingten Konfliktes der 'forensischen' Beredsamkeit mit den politischen Gegebenheiten andererseits, sei mit allem Nachdruck betont: im Proömium zum 'Brutus' ist Cicero weder explizit noch implizit auf das Thema Staatsform und Redekunst eingegangen, und er hat dort, trotz der Erfahrungen, die er selbst nicht nur unter Caesar, sondern schon unter Sulla hatte machen müssen, die Entstehung und die Entwicklung der *ars dicendi* nicht von der Staatsform bedingt sein lassen²¹.

²¹ Näheres dazu in meinem Buch *Antike Theorien über Entwicklung und Verfall der Redekunst* (München 1982), in dem ich die Unterscheidung zwischen der Entstehung der Redekunst und ihrer Entwicklung einerseits und möglichen Konflikten zwischen Rede und politischer Macht andererseits zu begründen versucht habe. Brink ist in seiner Rezension, die freilich auch keinen ganz zutreffenden Eindruck von der Thematik des Buches vermittelt (Gnomon

Bei Livius dagegen ist ein Kausalnexus zwischen Monarchie und (Rede-)Freiheit ganz evident, aber er ergibt sich eben erst durch die konzeptionellen Veränderungen, die er am Modell Ciceros vorgenommen hat. Im historischen Konstrukt kommt es zu einem bloß vorgestellten Konflikt von Königtum und *libertatis immaturae cupido*²². Das Stichwort dafür heißt *regius metus*, die Königsfurcht, die zwar die *tribuniciae procellae* unterbindet, deren prohibitive Wirkung aber nur punktuell spürbar wird in einer Staatsform, deren Wesensmerkmal die *tranquilla moderatio imperii* ist.

Das sichtbarste Zeichen dafür, wie frei Livius bei der Übernahme und Umgestaltung des Ciceronischen Modells mit den Argumenten Ciceros umgegangen ist, ist aber wohl doch die Darstellung, die er von der Befreiung Roms durch Brutus gegeben hat: Während Ciceros Scaevola in der Befreiungstat des Brutus einen historischen Gegenbeweis gegen die These sieht, die Redekunst sei auch die Kunst der großen Staatsgründer gewesen²³, hat Livius in direktem Gegensatz dazu die Geburt der Freiheit unmittelbar auf die Redegewalt des Brutus zurückgeführt²⁴. Ein solch plötzlicher Erfolg aus dem Nichts heraus ist, versteht man die Beredsamkeit mit Cicero als *ars* im Sinne einer artifiziellen Disziplin, völlig undenkbar. In der Konzeption des Livius dagegen ist der Zeitpunkt, zu dem Rom reif für die Freiheit geworden ist, so genau datierbar, daß die Leistung und der Erfolg des Brutus zwar erstaunlich sein mögen, der Ablauf des tatsächlichen Geschehens aber vollkommen mit seiner geschichtstheoretischen Konzeption übereinstimmt. Die Rede des Brutus, die zur Vertreibung der Könige führt, ist die Realisation der nun historisch notwendig gewordenen Freiheit Roms.

57, 1985, 141-144), auf diese These nur insoweit eingegangen, als er mir die absurde Auffassung unterstellt „To say, therefore, as H. does at p. 24, that Cicero did not regard the conflict of free opinion ('Meinungsfreiheit') and 'Tyrannis' as relevant to the *functioning* (meine Hervorhebung) and development of oratory can hardly convince" (p. 143 f.). Der Verweis auf S. 24 ist insoweit ein sinnentstellendes Falschzitat, als dort vom *functioning* gerade nicht die Rede ist. Der Konflikt zwischen Redepaxis und Macht in spätrepublikanischer (Cicero) und kaiserzeitlicher Sicht wird erst in Kap. V behandelt (S. 199 ff.), und die Frage wird dort so beantwortet, daß sich das Mißverständnis des Rezensenten schon nach der Lektüre weniger Seiten erledigt hätte: tatsächlich hat Cicero nicht nur das Verstummen der Redekunst unter Cäsar beklagt (das war nach seiner Erfahrung unter Sulla schon einmal passiert), sondern er hat auch den Boden bereitet für die freilich erst 150 Jahre spätere These des Tacitus, daß nicht nur die Redepaxis, sondern auch die weitere Entwicklung der Redekunst als 'literarische Gattung' durch die monarchische Staatsform des Prinzipats tangiert sei.

²² Wie konstruiert die Antithese von *tribuniciae procellae* und *regius metus* bei Livius ist, wird auch daran deutlich, daß es nach seinem eigenen Bericht schon bald nach der Vertreibung des Tarquinius in der *res publica adulta* zur *discordia* kommt: aber eben ganz ohne *tribuniciae procellae* und noch vor der Einrichtung des Tribunats, so daß die *libertas* nicht einmal durch Demagogie, sondern nur durch Aktionen Einzelner für die *plebs*, wie z.B. durch die Ackergesetze (2,41,3 f.) gefährdet erscheint (vgl. aber 2,41,7 ff.); ab 2,42,6 dann Agitationen der Tribunen für das zuvor von den Konsuln empfohlene Ackergesetz (cf. 2,52,2 und 54,2).

²³ Cic., De or. 1,37: *exactis regibus, tametsi ipsam exactionem mente non lingua perfectam L. Bruti esse cernimus*.

²⁴ Siehe oben S. 209 f.

Insgesamt zeichnet sich der von Livius hier eingefügte Exkurs durch konsequente Gedankenführung und innere Logik aus. Dadurch verlieren die darin enthaltenen befremdlichen Elemente an Gewicht. Die Gleichsetzung der römischen Königszeit mit dem Rom der Hirten, Asylanten und Sklaven zur Gründungszeit unter Romulus läßt sich motivgeschichtlich klären und konzeptionell deuten. Für die hypothetische Konfrontation dieser fiktiv erweiterten Gründungsphase mit den *tribuniciae procellae* späterer Epochen kann man schließlich anführen, daß Livius in den Reflexionen über die römische Freiheit nicht nur die Begeisterung der ersten Stunde anklingen lassen wollte, sondern auch jene nüchterne Skepsis, die dem spätgeborenen Historiker aufgrund der langen historischen Erfahrungen, die Rom mit der Freiheit gemacht hatte, wohl anstand. Ob es freilich dafür der skizzierten Widersprüche und Gewaltsamkeiten überhaupt bedurft hätte, muß offen bleiben, zumal schwer zu entscheiden ist, wie anstößig solche Ungereimtheiten für Livius und seine antiken Leser gewesen sein mögen. Indessen enthält der Exkurs Formulierungen, die nicht einer aus 'antipopularen' Motiven gespeisten Polemik gegen einen falsch verstandenen Freiheitsbegriff zuzuordnen sind, sondern durch ihre aktuelleren zeitgeschichtlichen Implikationen aufhorchen lassen.

VIII

Zur Zeit der Entstehung des zweiten Buches ist eine gewisse Delikatesse des Themas 'Monarchie und Freiheit' vorgegeben. Die relative Unbefangenheit, mit der Cicero im zweiten Buch von 'De re publica' darüber spricht, wäre in der Zeit des frühen Prinzipats schwer vorstellbar. Fast allen für die Darstellung des Königtums relevanten Motiven ist ein latenter Zeitbezug inhärent, der durch Aussprechen wie durch Aussparen zum Vorschein kommen konnte. Nimmt man etwa den Eid, mit dem Brutus das römische Volk verpflichtete, nie wieder einen König in Rom zu dulden, so sind, wie Theodor Mommsen bemerkt hat, „unsere Quellen [...] merkwürdig einseitig“²⁵. Um so auffälliger natürlich, daß Livius diesen Eid gleich zweimal erwähnt hat²⁶. Denn wenn das Motiv dafür auch in einer Konzentration auf Brutus als den *vindex libertatis* zu finden ist und man den übergeordneten Gesichtspunkt der Erzählung in der *libertas*-Reflexion erblicken kann, so bleibt doch die Frage, wie der Zeitbezug zu bestimmen ist, der in der doppelten Erwähnung des Eides enthalten ist²⁷.

Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt vor allem die Beobachtung Relevanz, daß Livius die Grenze zwischen Monarchie und Freiheit im Proömium zum zweiten

²⁵ Mommsen II 16 Anm. 2. Mommsens Begründung (ibid.): „wahrscheinlich deshalb, weil darin die juristische oder quasijuristische Rechtfertigung der Ermordung Caesars gefunden ward und derselbe daher besonders in augustischer Zeit ein verpöntes Thema war.“ Vgl. auch Lefèvre 33 f.

²⁶ Liv. 2,1,9 und 2,2,5.

²⁷ Den generellen Bezug auf den Anspruch des Augustus *rem publicam ... in libertatem vindicavi* hat schon Lefèvre betont (33).

Buch so eigenartig verschwimmen läßt, während selbst Cicero das Königtum trotz unverhohlener Sympathie für diese Herrschaftsform doch sehr klar gegen die *libertas* abgegrenzt hat. Ein L. Brutus, der, obwohl Befreier Roms, als Konsul selbst mit königlicher Gewalt regiert, ist unter zeitgeschichtlichem Aspekt ein Politikum, das man kaum überbewerten kann. Und wenn Brutus die von ihm errungene Freiheit allein deshalb schützt, *quia annum imperium consulare factum est* (2,1,7), dann darf der Prinzeps Octavian tatsächlich den Anspruch erheben, den er später im ersten Satz seines Tatenberichts in die Worte gekleidet hat *rem publicam a dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi* (r.g. 1). Aber nicht nur vor dem Annuitätsprinzip, sondern selbst vor dem *imperia legum potentiora quam hominum* könnte der Prinzeps sich gerechtfertigt sehen: *In consulatu sexto et septimo, postquam bella civilia exstinxeram, per consensum universorum potitus rerum omnium, rem publicam ex mea potestate in senatus populiue Romani arbitrium transtuli* (r.g. 34).

Man mag daher die Frage, wieviel an bewußten oder unbewußten Zeitbezügen in Livius' Reflexionen über die Freiheit zu Beginn des zweiten Buches im einzelnen enthalten ist, mit noch so großer Vorsicht beurteilen: der Grundgedanke seiner Konzeption, daß der Befreier Brutus als erster Konsul Roms eine *regia potestas* innegehabt und gleichwohl die Freiheit garantiert habe, setzt einen Bezug auf die zeitgeschichtliche Situation der frühen zwanziger Jahre fast notwendig voraus.

Folglich hat auch der Eid, den Brutus dem römischen Volk abverlangt haben soll, bei Livius nicht nur nichts 'Anstößiges', sondern er kann, wenn man die historische Analogie expliziert, gewiß sogar im Sinne einer 'proaugusteischen' Tendenz gedeutet werden²⁸.

Das unter dem Gesichtspunkt eines implizierten Zeitbezuges interessanteste Element in der Livianischen Deutung des römischen Königtums ist jedoch die Schlußwürdigung am Ende des Exkurses, zumal sie auch in der antiken Rezeptions- und Wirkungsgeschichte eine große und offenbar noch nicht erkannte Bedeutung erlangt hat.

Nimmt man den Satz in seinem buchstäblichen Sinne, so besagt er, es sei die historische Bestimmung des römischen Königtums gewesen, das Volk allmählich reif und stark werden zu lassen für die Stürme der Freiheit, die, hätten sie früher ausbrechen können, ein vorzeitiges Auseinanderfallen des jungen Gemeinwesens bewirkt hätten. Da das Königtum diese historische Leistung erbracht hat, ist die Befreiungstat des Brutus nicht nur punktuell gerechtfertigt (als Vertreibung der Tyrannen), sondern auch in einem höheren geschichtlichen Sinne legitimiert (als Abschaffung des Königtums). Hier ist der gedankliche Zwiespalt, der sich durch den Exkurs ergibt, mit Händen zu greifen. Indem das Königtum seine historische

²⁸ Insofern der Terminus *factio* zu Beginn der Res gestae (*rem publicam a dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi*) auf Antonius zu beziehen ist, kann man daher mit Lefèvre (38) eine Analogie zu der Erzählung Liv. 2,3,1-2,5,4 feststellen: „Die jungen Römer entsprächen dann Antonius' *factio*.“

Bestimmung, das Gemeinwesen reif zu machen für das Ertragen der Freiheit, erfüllt hat, überlebt es sich selbst und schafft die Voraussetzungen für den Beginn des von Brutus inaugurierten Freistaats²⁹. Warum aber setzen Brutus und sein Mitkonsul dann die *regia potestas* weiter fort, und warum gewähren sie dem Volk, *maturis iam viribus*, weiterhin nur so viel an Freiheit, wie es schon unter den Königen genoß?

Der 'Widerspruch' ist erst dann zu lösen, wenn man den Exkurs und insbesondere seinen Schlußsatz in einem allgemeineren Sinne versteht: als Warnung vor einem falsch verstandenen Anspruch auf die Freiheit und als Loblied auf ein Königtum, das das Gemeinwesen vor den Gefahren solcher Freiheitsansprüche zu schützen vermag³⁰. So gesehen tritt das anerkannte Verdienst des Brutus, als *vindex libertatis* im richtigen Moment die Tyrannen vertrieben zu haben, noch deutlicher hinter der historischen Leistung zurück, die er als *custos libertatis* vollbracht hat: die *regia potestas* mit dem *annuum imperium* verbunden und dadurch die *tranquilla moderatio imperii* über das Ende des Königtums hinaus gerettet und ihr Fortdauern historisch legitimiert zu haben.

Der Herrscher, der das Gemeinwesen väterlich vor Zwietracht bewahrt (*dissipatae res nondum adultae discordia forent*), es mit ruhiger Autorität lenkt und umsorgt (*fovit tranquilla moderatio imperii*) und es zu nähren und zu Kräften kommen zu lassen versteht (*nutriendo, maturis viribus*): das ist nicht nur das Ciceronische Ideal des *bonus rex*, des *bonus et sapiens et peritus utilitatis dignitatisque civilis, quasi tutor et procurator rei publicae* (rep. 2,51), sondern es ist gleichzeitig das Idealbild des augusteischen Prinzipats.

In diesem unausgesprochenen Bezug ist die 'Botschaft' enthalten, um derentwillen Livius seine Reflexionen über die frührepublikanische Freiheitsidee um einen Exkurs über den Sinn des Königtums erweitert hat. Ob wir darin seine Deutung des tatsächlichen Zeitgeschehens oder aber eher ein Zeichen der Hoffnung, vielleicht sogar nur eine Wunschvorstellung zu sehen haben, wird sich freilich nicht entscheiden lassen. Daß es sich jedenfalls nicht um ein wohlfeiles Herrscherlob handeln kann, ist schon aus der skeptischen Bemerkung ersichtlich, mit der Livius in der Praefatio die Heillosigkeit der römischen Gegenwart auf den Begriff bringt: *quibus nec vitia nostra nec remedia pati possumus* (praef. 9).

²⁹ Damit ist auch die Frage beantwortet, warum Livius, der im selben Buch den *externus timor* als *maximum concordiae vinculum* bezeichnet (2,39,7), in 2,1,4 als Gegenmittel zur *discordia* den problematischen Begriff *regius metus* eingeführt hat.

³⁰ Selbstverständlich wird man mit einem solchen implizierten Zeitbezug nicht nur in der Reflexion, sondern auch in der Darstellung des Geschehens rechnen müssen, wobei die Grenzen zwischen bewußter Anspielung und unbewußten Übertragungen naturgemäß fließend sind. Jedenfalls gehört hierhin auch die Beobachtung von H. Tränkle, *Hermes* 93, 1965, 320: „Die Bedrohung der Freiheit beginnt gerade da, wo die Bemühungen zu ihrem Schutze über jedes Maß hinauszugehen scheinen.“

IX

Eine ganz unbefangene Antwort auf die von Livius aufgeworfenen Fragen hat, im Rückblick auf die Anfänge des fest etablierten Prinzipats, erst die spätere Historiographie gegeben. Sie hat das von Livius skizzierte Ideal der *tranquilla moderatio imperii* aufgegriffen und es wie selbstverständlich mit dem Prinzipat des Augustus identifiziert, in welchem der wechselvolle Gang der römischen Geschichte gleichsam zum letzten Ziel gekommen sei. Der früheste Beleg dafür ist das bekannte Fragment aus den Historien Senecas³¹, in dem die Geschichte Roms von den Anfängen bis zur Gegenwart im Bilde eines Menschenlebens gedeutet wird³². Seneca ist deshalb als der Vater des 'Lebensaltervergleichs' bezeichnet worden³³, wiewohl er, wenn man näher zusieht, insgesamt und im einzelnen offenkundig nur das Modell des Livius³⁴ übernommen und weiter ausgestaltet hat.

Hier ist nicht der Ort, auf die komplexe literarhistorische Problematik des Lebensaltervergleichs und seiner verschiedenen Erscheinungsformen in der kaiserzeitlichen Geschichtsschreibung einzugehen. Vielmehr sollen die literarischen Bezüge zwischen unserem Livius-Kapitel und der anthropomorphen Gliederung der römischen Geschichte bei Seneca aufgedeckt werden, um den Blick auf die Metamorphose der von Livius konzipierten Fragestellung und auf ihre wirkungs- und rezeptionsgeschichtliche Relevanz freizugeben. Dabei werden sich, was die Herkunft des Lebensaltervergleichs betrifft, einige strittige Probleme von selbst erledigen.

Zunächst ist eine Fehldeutung des Seneca-Fragments aufzuklären, die das richtige Verständnis in einem entscheidenden Punkt verhindert hat. Versteht man den Lebensaltervergleich als den Versuch, für die römische Geschichte von ihren Anfängen bis zur jeweiligen Gegenwart in Analogie zum naturgegebenen Ablauf eines Menschenlebens möglichst 'natürliche' Zeitabschnitte zu finden, so müssen die einzelnen Perioden inhaltlich analog zu den menschlichen Lebensabschnitten verstanden werden können. Die evidenteste aller Analogien wäre demnach die zwischen der Kindheit, in der der Mensch noch der Fürsorge und Lenkung seiner Eltern

³¹ Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich um den Philosophen und nicht um den Rhetor Seneca (vgl. Häußler 315 f.; Literaturangaben zu der Frage bei Alonso-Núñez Anm. 15 auf S. 9 f.).

³² Da der Passus nur im Referat des Laktanz erhalten ist (Inst. div. 7, 15, 14), hat man mit der Möglichkeit zu rechnen, daß im ursprünglichen Wortlaut die Akzente anders gesetzt waren.

³³ Gemeint ist damit echte Erfindung ('Originalität') ohne Vorlage: vgl. Dörrie 496 und Richter 310; anders Häußler, der 319 ff. eine gemeinsame Quelle für Seneca und Florus zu erschließen versucht (Dikaiarch/Varro). Vgl. Hahn 38 und passim.

³⁴ Richter hat eine solche Möglichkeit prinzipiell ausgeschlossen (310): „Livius etwa hätte ihn (sc. den Lebensaltergedanken) noch nicht denken können.“ Dagegen hat Häußler (319 Anm. 1) zu Recht betont, daß ein solcher Gedanke der augusteischen Zeit keineswegs fremd ist. Vittinghoff denkt sogar an eine spätrepublikanische Quelle (560). Ruch hat zwar den Schlußsatz des Livius-Exkurses (2, 1, 6) zitiert, ist aber auf die direkte Verwandtschaft zwischen dem Livius-Kapitel und dem Seneca-Fragment nicht aufmerksam geworden (837). Ganz allgemein hat schon Rossbach auf Livius als Lesestoff für Seneca sowie für Florus hingewiesen (167).

bedarf, und der Frühgeschichte des (römischen) Staates, in der die Regierungsgewalt noch von Königen ausgeübt wurde.

Will man nun die Kindheit nach dem Vorbild und im Sinne Varros³⁵ in *infantia* und *pueritia* aufteilen und diese beiden Begriffe sinngemäß auf die Geschichte Roms übertragen, so bietet es sich an, die Gründungsphase unter Romulus als *infantia* und die Regierungszeit der übrigen sechs Könige als *pueritia* zu bezeichnen. Dies haben auch die Autoren nach Seneca getan, und genau dies hat man, weil es so selbstverständlich scheint, auch Seneca unterstellt.

In Wahrheit sagt der von Laktanz überlieferte Seneca-Text aber ganz unzweideutig etwas anderes, als seine Interpreten in ihn hineingelesen haben. Zwar folgt auch dort auf die *infantia* unter Romulus die *pueritia* Roms *sub ceteris regibus*, aber unter den *ceteri reges* versteht Seneca nur die 'akzeptierten' Könige unter Ausschluß des Tarquinius³⁶ (*a quibus et aucta sit et disciplinis pluribus institutisque formata*, div. inst. 7,15,14). Die Regierungszeit des Tarquinius gehört dagegen bereits zu dem Zeitabschnitt, in dem Rom 'erwachsen' ist: *at vero Tarquinio regnante cum iam quasi adulta esse coepisset*. Die Epochengrenze zwischen der Kindheit und dem Mannesalter Roms liegt folglich bei Seneca nicht zwischen Königszeit und Republik (im Jahre 510), sondern zwischen dem eigentlichen Königtum und dem Beginn der Tyrannis (535/34)³⁷. Erst die späteren Autoren haben das Bild gleichsam korrigiert und das Ende der Kindheit Roms mit dem der Königszeit zusammenfallen lassen, was der Intention des Lebensaltervergleichs, wenn man ihn als bloßes Schema versteht, zweifellos besser entspricht. Um so schwerer wiegt es, daß Seneca, und nur er, in diesem Punkt die Konzeption des Livius übernommen hat, die dort durch eine ganz spezifische Deutung der römischen Geschichte bedingt und noch nicht von der Problematik des Lebensaltervergleichs tangiert ist.

Der gedankliche Gleichklang zwischen Seneca und Livius geht bis ins Detail, und er wird durch die Wortwahl noch unterstrichen. Livius bezeichnet die Epoche und Situation des römischen Staates vor Tarquinius als *nondum adultae* (2,1,6), um mit der anthropomorphen Metapher die Phase der Unreife und inneren Schwäche zu charakterisieren; für Seneca ist Rom seit der Herrschaft des Tarquinius *quasi adulta* geworden³⁸, und der Gegenbegriff im selben Satz des Livius, *maturis*

³⁵ Vgl. H. Dahlmann, RE Suppl. VI (1935), s.v. M. Terentius Varro; dort 1243-1246 über die Schrift 'De vita populi Romani'. Die Belege, die die vermutete Beeinflussung durch Dikaiarch bezeugen sollen (vgl. auch Häußler passim) sind ganz kulturhistorisch orientiert; überdies betreffen sie v.a. den Kulturzustand der ältesten Zeit, nicht aber die Epochen der politischen Geschichte, und sind deshalb für den Lebensaltervergleich ohne Bedeutung.

³⁶ Ganz ähnlich z.B. Ciceros Scaevola (De or. 1,37).

³⁷ Freilich ist zu konzedieren, daß Senecas Formulierung jeder genauen Datierung widerstrebt. Nur kann man, wenn der Zustand des Erwachsenseins schon während der Herrschaft des Tarquinius begonnen haben soll, jedenfalls nicht das Ende dieser Herrschaft und den Beginn des Erwachsenseins zusammenfallen lassen und auf das Jahr 510 datieren (so in den üblichen Tabellen: Häußler 317 f.; Hahn 26; Lühr 29; Alonso-Núñez 12).

³⁸ Cicero dagegen hatte mit der Metapher den allmählichen Wachstumsprozeß des Staates beschrieben: *si nostram rem publicam vobis et nascentem et crescentem et adultam et iam firmam*

iam viribus, kehrt in Senecas *firmatis viribus* wieder. Hier dürfen wir unmittelbar Einblick nehmen in die Genese des Lebensaltervergleichs: Seneca hat die anthropomorph formulierte Zweiteilung der römischen Geschichte von Livius übernommen, um sie fortzuentwickeln und unter Verwendung jener Termini zu differenzieren, mit denen Varro die menschliche Lebenszeit zu gliedern versucht hatte.

Die *infantia* mit der Zeit des Romulus gleichzusetzen entsprach der historiographischen Konvention, der auch Livius im ersten Buche gefolgt war. Das Ende der *pueritia* war durch das *res nondum adultae* des Livius ebenfalls festgelegt (Ende des Königtums, Beginn der *regia superbia* des Tarquinius). Daß der Beginn der *adulescentia* bei Seneca nicht ganz genau mit dem Ende der *pueritia* und dem Beginn der *res adultae* (deren erster Abschnitt die *adulescentia* ist) zusammenfällt, ist eine Unstimmigkeit, der zwar an sich kein besonderes Gewicht zukommt, die aber ebenfalls direkt auf Livius zurückgeführt werden kann: Seneca charakterisiert die *adulescentia* Roms mit den Worten *maluisse legibus obtemperare quam regibus*. Das aber ist, zur Sentenz verdichtet, das *imperia legum potentiora quam hominum* des Livius (2,1,1), also eigentlich das republikanische Prinzip schlechthin³⁹, nicht aber dazu geeignet, ein bestimmtes Lebensalter des Staates zu kennzeichnen⁴⁰.

Für die weitere Einteilung der *res adultae* in die drei Varronischen Altersstufen boten die Ausführungen des Livius keine präzisen Anhaltspunkte. Bestimmt werden mußten der Übergang von der *adulescentia* zur *iuventus* und der von der *iuventus* zur *senectus*. Den Beginn der *iuventus* legte Seneca unter Verwendung des weithin anerkannten Epochendatums auf die Beseitigung Karthagos; um die *iuventus* zu charakterisieren, beschrieb er sie als die Zeit der Weltherrschaft, die er die Römer aber eigentümlicherweise nicht mit, sondern erst nach der Beseitigung Karthagos erringen ließ. Das Ende der *iuventus* und den Beginn der *senectus* aber führte er darauf zurück, daß Rom seine Kräfte mißbraucht und dadurch sich selbst zur Erschöpfung gebracht habe (*viribus suis male uteretur, quibus se ipsa confecit*). Klingt schon hier das Motiv der Zwietracht und inneren Gefährdung an, mit dem Livius das römische Königtum als Bewahrung Roms vor einem vorzeitigen Untergang legitimiert hatte⁴¹, so macht Senecas nächster Satz den Bezug noch deutlicher: *baec*

atque robustam ostendero (rep. 2,3; vgl. Sall. b. I. 18,11). Der Gegensatz Kindheit/Erwachsenheit spielt hier noch keine Rolle.

³⁹ Livius postuliert zunächst und primär die Zweiteilung der römischen Geschichte in Königszeit und Republik nach dem Kriterium der *imperia legum potentiora quam hominum*. Die Antithese *res nondum adultae/res adultae*, bei der der letzte König Tarquinius gleichsam zur Republik herübergezogen wird, ist demgegenüber sekundär und bei Livius auf den gedanklichen Exkurs in 2,1 beschränkt.

⁴⁰ Daß Seneca entgegen der Intention des Lebensaltervergleichs die Epochengrenze vor Tarquinius beibehält, ist Indiz für *unmittelbare* Abhängigkeit von Livius. Wie einfach die Harmonisierung gewesen wäre, zeigt das Beispiel des Florus, der dazu erklärt (1,8,7): *postremo Superbi illius inportuna dominatio non nihil, immo vel plurimum profuit. sic enim effectum est, ut agitated iniuriis populus cupiditate libertatis incenderetur*.

⁴¹ Übrigens spielt bei beiden Autoren das sonst so beliebte Motiv des Niedergangs durch moralischen Verfall keine erkennbare Rolle: die *discordia* wird primär politisch verstanden.

fuit prima eius senectus, cum bellis lacerata civilibus atque intestino malo pressa rursus ad regimen singularis imperii recidit quasi ad alteram infantiam revoluta. So wie es nach dem Bericht des Livius das Verdienst des römischen Königtums war, die Entstehung der *tribuniciae procellae* und der *certamina cum patribus* verhindert zu haben, so sieht Seneca mit eben diesen inneren Zerwürfnissen das Altern des Staates beginnen⁴², ein Altern, das ihm als zweite Kindheit erscheint, weil nun wieder die Herrschaft eines Einzelnen erforderlich wird⁴³.

Versucht man die historischen Daten für die beiden letzten 'Lebensalter' Roms zu fixieren, so ergibt sich als Beginn der *iuventus* das Jahr 146 (Zerstörung Karthagos)⁴⁴, für den Beginn der *senectus* die Zeit der Gracchen (*viribus suis male uteretur*), also das Jahr 133⁴⁵. Damit aber bliebe für die *iuventus* eine so kurze Zeitspanne übrig, daß man sich genötigt sah, wenigstens für eines der beiden Daten eine Alternative zu suchen⁴⁶. Tatsächlich ist der Konflikt aber weder so noch anders lösbar, sondern er ist durch die Konzeption des Lebensaltervergleichs vorgegeben.

Da für die *iuventus* Roms nur eine Periode offensichtlicher Stärke in Betracht kam, mußte Seneca dafür die Epoche der Weltherrschaft wählen, die er gemäß der älteren historiographischen Tradition mit der Niederwerfung Karthagos beginnen ließ. Aus demselben Grunde, aber ganz im Gegensatz zu dieser Tradition, ließ er jedoch das Ausgreifen Roms und die Eroberungskriege mit der Beseitigung der *aemula Carthago* nicht enden, sondern damit beginnen und hielt diese Epoche des weltbeherrschenden (oder besser: des welterobernden) Rom frei von dem Eindruck der inneren Zerissenheit, die sich etwa für Sallust als unmittelbare Folge aus der Beseitigung Karthagos ergab. Folglich konnte Seneca die *senectus* nun nicht mehr mit einem bestimmten Datum der römischen Weltherrschaft beginnen lassen. Die Bestimmung der *iuventus* nur nach dem 'außenpolitischen' Kriterium der Weltherrschaft und die Beschreibung der *senectus* nach dem 'innenpolitischen' Kriterium der Zwietracht bringen es mit sich, daß die beiden Phasen sich überschneiden: im

⁴² Häußler (317 f.) versteht, um mit der Epochengliederung besser zurecht zu kommen, unter *prima senectus* ein *erstes Greisenalter* und trennt davon ein zweites Greisenalter (beginnend mit 30 v. Chr.), auf welches allein sich der Begriff *altera infantia* bezöge; ähnlich offenbar auch Winterbottom in seiner Übersetzung der Loeb-Ausgabe (Seneca Maior) vol. II, 1974, p. 615. Richtig dagegen schon J. M. Moser in seiner Übersetzung des (jüngeren) Seneca, Stuttgart 1830, S. 1403: „Das war der Anfang seines Greisenalters ...“. Ebenfalls richtig Hahn 26.

⁴³ Einen pejorativen Sinn (Lühr 29) hat die zweite Kindheit für Seneca gewiß nicht gehabt, dies vermutlich nicht einmal für Laktanz, der sein Seneca-Referat bzw. -Zitat mit einem Hinweis auf die unvergleichlich große Macht des Imperium Romanum einleitet (div. inst. 7, 15, 13) und der in eben dieser Größe, nicht aber im 'Greisenalter' Roms, den Keim für den späteren Untergang gelegt sieht. Vgl. Hahn 28 und 37.

⁴⁴ So z. B. Lühr 29; Häußler (317) setzt statt dessen das Jahr 202 ein, dies aber nur, weil Vopiscus so datiere und weil man nur so „eine ausgewogene Epochengliederung“ erhalte.

⁴⁵ Vgl. Häußler 317. Hahn 26 datiert auf 146 (Untergang Karthagos).

⁴⁶ Vgl. Hahn 26 und 29 f.; Häußler 317 läßt die *iuventus* von 202 bis „133 ff.“ reichen und die *senectus* mit 133 ff. beginnen; bei Lühr 29 geht die *iuventus* von 146 bis ebenfalls 133 ff., während die *senectus* dort erst 45 (29) beginnt.

vergeblichen Versuch, ein plausibles historisches Datum für diese Epochengrenzen bei Seneca zu finden, wird offenbar, daß *iuventus* und *senectus* eher ein Nebeneinander als ein zeitliches Nacheinander darstellen.

Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß Seneca das als ein gravierendes Problem empfand. Vermutlich hatte ihm die Idee, das Greisenalter als die zweite Kindheit zu verstehen, den Anstoß dazu gegeben, die Geschichtsdeutung, die er im Proömium des zweiten Livius-Buches fand, unter Verwendung der dort benutzten anthropomorphen Metaphorik zum Lebensaltervergleich auszugestalten. Deshalb kam der *adulescentia* und der *iuventus* nur eine untergeordnete Rolle zu im Vergleich zur Kindheit und vor allem zum Greisenalter⁴⁷. Dessen Beginn mußte freilich um so früher angesetzt werden, je konsequenter man mit Livius die Monarchie als die historische Antwort auf durch Zwietracht geborene Schwäche verstehen wollte. Hier galt es, ein ganzes Jahrhundert zu überbrücken, in dem gleichsam das Altern begonnen und in dem es schon mehrfach so etwas wie ein *regimen singularis imperii* gegeben hatte. Der Schluß, den Seneca daraus zieht, ist jedenfalls wieder ganz im Sinne des Livius formuliert: *amissa enim libertate, quam Bruto duce et auctore defenderat, ita consenuit tamquam sustentare se ipsa non valeret, nisi adminiculo regentium niteretur* (div. inst. 7,15,16).

Mit dem Hinweis auf Brutus, den *auctor et vindex libertatis* im zweiten Buch des Livius⁴⁸, schließt sich der Kreis. Freilich nicht im Sinne eines Kreislaufs, der von neuem beginnen könnte, sondern als Rückkehr zu den Anfängen, die nicht so sehr als eine Dimension der Zeit erscheint, sondern als das Telos der römischen Geschichte⁴⁹.

Kiel

KONRAD HELDMANN

⁴⁷ Es würde zu weit führen, im Rahmen dieses Aufsatzes die weitere Geschichte des Lebensaltervergleichs zu untersuchen. Immerhin kann, was Florus betrifft (vgl. dazu u. a. Rossbach 167; Häußler 321 und passim; Lühr passim), die Vermutung gewagt werden, daß er sowohl Livius als auch Seneca benutzt hat. Nur kam es ihm nicht auf das Kriterium der Freiheit, sondern auf das der Tatkraft eines imperialen Rom an, und sein Ideal war etwa das, was Seneca als die *iuventus* Roms bezeichnet hatte (vgl. Richter 312). Die Tatkraft aber ist unabhängig von der Staatsform. So bekommt die *senectus* durch die 'Schwäche' der nicht auf Eroberungen bedachten Kaiser (*inertia Caesarum*) einen neuen Sinn, während Trajans 'Expansionspolitik' als die Überwindung des Greisentums und als Rückkehr zur (republikanischen) *iuventus* erscheint (praef. 8).

⁴⁸ Der Bezug auf Livius macht auch die Frage gegenstandslos, welchen Brutus Seneca hier gemeint haben könnte (vgl. dazu Lühr 29).

⁴⁹ Vgl. Hahn 27 ff.

Abgekürzt zitierte Literatur

- J.M. Alonso – Núñez, *The Ages of Rome*. Amsterdam 1982.
- Erich Burck, *Die Erzählungskunst des T. Livius*. Berlin 1934 (2.Aufl. 1964).
- Heinrich Dörrie, Art. 'Entwicklung' in: *RAC* 5, 1962, 476-504.
- Reinhard Häußler, *Vom Ursprung und Wandel des Lebensaltervergleichs*, in: *Hermes* 92, 1964, 313-341.
- István Hahn, *Prooemium und Disposition der Epitome des Florus*, in: *Eirene* 4, 1965, 21-38.
- Eckard Lefèvre, *Argumentation und Struktur der moralischen Geschichtsschreibung der Römer am Beispiel von Livius' Darstellung des Beginns des römischen Freistaats (2,1 - 2,15)*, in: *Livius, Werk und Rezeption (FS Burck zum 80. Geburtstag. Hrsg. v. Eckard Lefèvre und Eckart Ols-hausen)*, München 1983, 31-57.
- Franz – Frieder Lühr, *Weltreiche und Lebensalter. Ein Kapitel Laktanz*, in: *AU* 21, 1978, H. 5, 19-35.
- Theodor Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 3. Aufl. Leipzig 1887/88.
- R.M. Ogilvie, *A Commentary on Livy Books 1-5*, Oxford 1965/1978.
- Will Richter, *Römische Zeitgeschichte und innere Emigration*, in: *Gymnasium* 68, 1961, 286-315.
- Otto Rossbach, *De Senecae philosophi librorum recensione et emendatione*, in: *Bresl. Philol. Abh.* 2,3, Breslau 1888.
- Michel Ruch, *La thème de la croissance organique dans la pensée historique des Romains, de Caton à Florus*, in: *ANRW* I 2 (1972), 827-841.
- Friedrich Vittinghoff, *Zum geschichtlichen Selbstverständnis der Spätantike*, in: *HZ* 198, 1964, 529-574.
- W. Weissenborn und H.J. Müller, *Titi Livi ab urbe condita libri*, 1. Bd.: Buch II, Berlin ⁹1962.
- Chaim Wirszubski, *Libertas als politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats*, Darmstadt 1967 (engl. Originalausg. 1950).